

Denken Sie an Ihre Informationspflicht

V 04.2021

Ziehen Sie um?

Das Formular «Adressänderung / Kontoänderung» finden Sie auf unserer Website.

- **Wohnen Sie nach Ihrem Umzug weiter in der Schweiz?**

Bitte teilen Sie uns bis spätestens 10 Tage nach Ihrem Umzug schriftlich Ihre neue Adresse mit.

- **Ziehen Sie ins Ausland?**

Bitte schicken Sie uns bis spätestens 10 Tage nach Ihrem Wegzug folgende Unterlagen:

- Kopie der Abmeldebestätigung Ihrer bisherigen Wohngemeinde in der Schweiz
- Wohnsitzbescheinigung des neuen ausländischen Wohnsitzes
- Kopie eines Identitätsnachweises (zum Beispiel Pass oder Identitätskarte)

Bitte beachten Sie:

- Ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind Sie eventuell quellensteuerpflichtig.
- Die Quellensteuerpflicht besteht auch dann, wenn Ihre Rente auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.
- Als Pensionskasse haften wir gegenüber der Steuerverwaltung für die korrekte Erhebung der Quellensteuer. Falls Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegten, ohne uns dies zu melden, wird die Quellensteuer auch rückwirkend erhoben. Die rückwirkend geschuldete Quellensteuer verrechnen wir mit Ihrer Rente.

- **Ziehen Sie vom Ausland in die Schweiz?**

Bitte senden Sie uns bis spätestens 10 Tage nach dem Zuzug in die Schweiz eine Wohnsitzbescheinigung Ihrer neuen Wohngemeinde.

Sie haben ein neues Bank- oder Postkonto?

Auf unserer Website finden Sie das Formular «Adressänderung / Kontoänderung».

Bitte teilen Sie uns Ihr neues Konto umgehend schriftlich mit. Eine Kontoänderung im laufenden Monat ist nur möglich, wenn Ihre schriftliche Mitteilung bis zum 10. des Monats bei uns eintrifft.

Sollen wir Ihre Korrespondenz an eine Drittperson schicken?

Das Formular «Vollmacht Korrespondenzadresse» finden Sie auf unserer Website.

Bitte senden Sie uns bei einem Umzug zusätzlich das Formular «Adressänderung / Kontoänderung» (siehe oben).

Hat sich Ihre Lebenssituation geändert?

Bitte informieren Sie uns über jeden Wechsel der Verhältnisse, der sich auf Leistungen der blpk auswirken kann (Wegfall, Herabsetzung oder Erhöhung von Leistungen). Insbesondere bei:

- Änderung des Zivilstands
- Beendigung der Lebenspartnerschaft
- Unterbrechung oder Ende der Ausbildung Ihrer Kinder über 18 Jahre

Beziehen Sie eine Invalidenrente der blpk?

Dann informieren Sie uns bitte über

- jede Änderung von Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung. Senden Sie uns eine Kopie des IV-Entscheidendes
- alle Ansprüche auf und jede Änderung von Leistungen der Unfallversicherung
- Renten und Taggelder der Eidg. AHV/IV
- Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen oder Vorsorgeeinrichtungen
- Leistungen der Militärversicherung
- das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen. Schicken Sie uns bitte unaufgefordert eine Kopie des jährlichen Lohnausweises

Sie haben Fragen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson bei der blpk. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Website.